

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

| | |
|----------------|-----------------------|
| Aktenzeichen: | 11-bra-04377-19 |
| Antragsteller: | Jürgen Westerhaus |
| Baugrundstück: | Bramsche, Am Zuschlag |
| Gemarkung: | Epe |
| Flur: | 19 |
| Flurstück(e): | 32 |

Änderungsantrag nach § 16 BImSchG;
Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 19, Flurstück 32.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das ca. 600 m nördlich des Standortes liegende FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ sowie das ca. 1.000 m südwestlich liegende FFH-Gebiet „Darnsee“, sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Auch auf das in ca. 200 m Entfernung liegende Naturschutzgebiet „Darnsee“ sind aufgrund der Entfernung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Ebenso sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das nächstgelegene Naturdenkmal „Honigmoor“ aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es liegt nordwestlich in ca. 1.000 m Entfernung zum Vorhaben. Die nächsten geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich in einer Entfernung von über 500 m zum Vorhaben. Daher sind aufgrund der Entfernung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch auf das ca. 500 m entfernte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind aufgrund der Entfernung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

An das Flurstück des Vorhabens grenzt ein Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben selbst liegt allerdings nicht im Überschwemmungsgebiet, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.02.2020

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp